

Finanzierungsrisiko Lebensversicherung

Ein besonders günstiges Finanzierungsmodell...

...so wurde (und wird teilweise noch) die Baufinanzierung über eine Kapitallebensversicherung jahrelang gepriesen. Doch das böse Erwachen naht: Die Renditen der Lebensversicherungen sinken dramatisch, Überschussbeteiligungen werden gekürzt. Es entstehen Deckungslücken, die in Einzelfällen bis zu ein Drittel der finanzierten Summe betragen.

Wir wollen Ihnen erklären, was es mit diesem Finanzierungsmodell auf sich hat und wo seine besonderen Risiken liegen. Außerdem möchten wir rechtliche Hilfestellung geben: Viele Bankkunden wurden über diese Risiken im unklaren gelassen und nicht ordnungsgemäß aufgeklärt. In vielen Fällen kann daher dem Kreditnehmer gegenüber den Banken ein Schadensersatzanspruch zustehen und auch durchgesetzt werden.

So funktioniert die Finanzierung

Wer Finanzierungsbedarf hat und einen "normales" Darlehen aufnimmt, der bezahlt über die vereinbarte Laufzeit monatliche Raten an seine kreditgewährende Bank. Von diesen Ratenzahlungen ist ein gewisser Anteil für die Tilgung des Darlehens bestimmt, ein anderer Teil ist die Zinszahlung. Oft wird ein monatlicher Festbetrag vereinbart. Weil die gesamte Darlehenssumme und damit die Höhe der Zinsen im Laufe der Zeit sinkt, steigt der Anteil der Raten, der für die Tilgung verwendet werden kann immer mehr an.

Wird ein Darlehen über eine Kapitallebensversicherung finanziert, bezahlt der Darlehensnehmer über die gesamte Laufzeit ausschließlich Zinsen, das Darlehen bleibt aber in voller Höhe erhalten. Parallel zum Darlehensvertrag schließt der Kunde einen Vertrag über eine Kapitallebensversicherung. Für diese Versicherung sind ebenfalls monatliche Beiträge zu entrichten.

Die Laufzeit und Höhe des Darlehens und der Kapitallebensversicherung sind aufeinander abgestimmt. Wenn das Darlehen zur Rückzahlung fällig wird, erhält der Kunde auch die Versicherungssumme aus der Lebensversicherung ausgezahlt. Diesen Betrag kann er nun verwenden, um den Kredit auf einen Schlag zurückzubezahlen.

Die Vorteile

dieses Modells liegen vor allem in der steuerlichen Behandlung.

Zwar ist die steuerliche Anerkennung an einige strenge Voraussetzungen geknüpft, sind diese aber erfüllt, können die Prämien zur Lebensversicherung (wenigstens teilweise) als Sonderausgaben abgezogen werden. Wird die Lebensversicherung fällig, so ist andererseits der gesamte Auszahlungsbetrag, inklusive des Zinsanteiles steuerfrei.

Auch die Zinszahlungen auf das aufgenommene Darlehen können als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten (wenn z.B. eine vermietete Wohnung angeschafft wurde) steuerwirksam geltend gemacht werden.

Die Nachteile

Für den Kunden bestehen bedeutende Unterschiede zu einem "normalen" Darlehen. So kann eine Finanzierung über eine Kapitallebensversicherung in der Gesamtbelastung durchaus mit höheren monatlichen Beiträgen verbunden sein. Ob diese Mehrkosten von den Steuervorteilen kompensiert werden, ist für den Einzelnen kaum zu durchschauen. Ein Vergleich mit anderen Finanzierungsarten oder anderen Anbietern ist erheblich erschwert oder gar unmöglich.

Eine vorzeitige Kündigung des Darlehens ist faktisch kaum möglich, da gleichzeitig auch die Lebensversicherung gekündigt werden müßte. Die Rückkaufswerte der Kapitallebensversicherungen sind jedoch - besonders in den ersten Jahren - sehr niedrig und liegen in der Regel sogar unter der Summe der gezahlten Prämien. Außerdem wird bei der vorzeitigen Auflösung des Darlehensvertrages eine recht hohe Vorfälligkeitsentschädigung zugunsten der Bank fällig - schließlich wurde der aufgenommene Kredit mit keinem Cent getilgt. Der Kunde muß also sehr sicher sein, daß sich über die lange Laufzeit von in der Regel 12 Jahren seine Vermögensverhältnisse nicht wesentlich verschlechtern.

Daneben bestehen Risiken: Nur eine Mindestverzinsung ist garantiert, sinkt die prognostizierte Überschußbeteiligung der Lebensversicherung, entsteht eine Deckungslücke.

Ist der Vermittler dieser Finanzierung eine Bank, so besteht für sie ein besonderes Interesse an dieser Art der Finanzierung: Sie erhält neben den Kreditzinsen auch Provisionen für die Vermittlung der Kapitallebensversicherung.

Das muß natürlich nicht heißen, daß diese Art der Finanzierung von vorneherein unseriös ist. Allerdings ist der Vermittler verpflichtet, den Kunden über die bestehenden Risiken aufzuklären.

Eine Deckungslücke

kann entstehen, wenn die bei Vertragsabschluß prognostizierte Überschußbeteiligung sinken sollte.

Bei Kapitallebensversicherungen besteht die nach dem Ablauf ausgezahlte Summe aus der garantierten Mindestverzinsung und der nicht garantierten Überschußleistung. Ein Totalverlust ist damit quasi ausgeschlossen.

Die Höhe der Überschußbeteiligung ist allerdings von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Bilanzpolitik abhängig. Wie sich eine Überschußbeteiligung über ein Jahrzehnt entwickelt, kann niemand verläßlich voraussagen. Die Versicherungsunternehmen behelfen sich daher mit Prognosen. Anhaltspunkte für diese Prognosen sind die Überschüsse in der Vergangenheit, die konjunkturelle Entwicklung und die in der Zukunft zu erwartenden Geschäftsergebnisse.

Die Prognosen sind aber nie verbindlich - sie können es gar nicht sein. In Zeiten der konjunkturellen Schwäche können die Überschußbeteiligungen zum Teil drastisch sinken. Das kann für denjenigen, der mit der Versicherungsleistung sein Darlehen tilgen möchte, eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten. Es sind Fälle bekannt, bei denen Deckungslücken in Höhe von einem Drittel der Ablaufleistung drohen. Das aufgenommene Darlehen kann also auch nur zu einem Teil zurückgezahlt werden und der Kunde muß ein weiteres Mal eine Finanzierung suchen.

Vielen Darlehensnehmern ist dieses Risiko und die weiteren Nachteile einer Finanzierung über eine Kapitallebensversicherung nicht bekannt. Den Vermittler solcher Finanzierungsmodelle treffen daher umfangreiche Aufklärungspflichten.

Aufklärungspflichten

bestehen aufgrund der Besonderheiten des Finanzierungsmodelles in hohem Maße. Vermittelt eine Bank eine Lebensversicherung zur Sicherung des gewährten Darlehens, so hat sie den Kunden über Folgendes aufzuklären:

- Die wirtschaftliche Belastung des gewählten Finanzierungsmodelles muß derjenigen einer "normalen" Kreditaufnahme gegenübergestellt werden.
- Dem Kunden müssen die wesentlichen Unterschiede eines Ratenkredites zu dem mit einer Kapitallebensversicherung verbundenen Kredit vor Augen geführt werden.
- Der Darlehensnehmer muß daraufhingewiesen werden, daß die eingeplante Überschubeteiligung keineswegs garantiert ist, sondern auf einer Prognose beruht.
- Das sich hieraus ergebende Risiko, also die Größenordnung einer möglichen Deckungslücke, ist ebenfalls ein Umstand, über den der Kunde in Kenntnis gesetzt werden muß.

Nicht aufzuklären braucht die Bank über die Zweckmäßigkeit der Darlehensaufnahme als solcher. Wofür und warum der Darlehensnehmer einen Kredit aufnimmt betrifft den Bereich seiner wirtschaftlichen Disposition, für den er alleine das Risiko trägt.

Werden diese Aufklärungspflichten verletzt, so besteht möglicherweise gegenüber der vermittelnden Bank ein Schadensersatzanspruch.

Schadensersatzansprüche

können sich aus der Verletzung von Aufklärungspflichten ergeben.

In der Rechtsprechung ist bereits anerkannt, daß die Finanzierung mittels gekoppelter Darlehen und Lebensversicherung besondere Aufklärungspflichten auf Seiten der vermittelnden Bank schafft, deren Verletzung einen Anspruch auf Schadensersatz nach sich ziehen kann. Erst in jüngerer Zeit treten verstärkt Deckungslücken auf. Auch hinsichtlich dieser Tatsache besteht dem Grunde nach eine Aufklärungspflicht und können sich Schadensersatzansprüche ergeben.

Dabei ist eine Haftung der Bank nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil möglicherweise ein nicht fest angestellter Vermittler die Beratung erbracht hat. Solche Vermittler sind z.B. dann sog. Erfüllungsgehilfen der Bank, wenn sie sich ihm überlassener, für die Vertragskombination vorgesehener Formulare des Kreditinstitutes bedienen. Das Handeln von Erfüllungsgehilfen hat sich die Bank wie eigenes zurechnen zu lassen.

Tritt der Kunde allerdings bereits mit dem Wunsch an die Bank heran, eine kombinierte Finanzierung zu erhalten, können die Aufklärungspflichten der Bank und damit Schadensersatzansprüche des Kunden entfallen.

Für jeden Einzelfall ist anhand der besonderen Umstände genau zu ermitteln, ob ein Schadensersatzanspruch bestehen könnte. Jede schematische Beurteilung verbietet sich angesichts der Komplexität des Sachverhaltes und der differenzierten Rechtsprechung. Ohne sorgfältige rechtliche Prüfung ist eine Abschätzung der Erfolgsaussichten eines Schadensersatzverlangens nicht möglich.

Urteile

BGH - III ZR 269/87 - Urteil vom 09.03.1989

Die kreditgebende Bank hat den Kunden, der zur Sicherung seines Darlehens eine Kapitallebensversicherung abschließt insbesondere über die Kostenunterschiede aufzuklären

BGH - XI ZR 261/89 - Urteil vom 03.04.1990

Ist der Kreditnehmer über die speziellen Nachteile und Risiken der Vertragsbindungen nicht aufgeklärt worden, kann er von der Bank Schadensersatz verlangen

OLG Saarbrücken - 7 U 278/02-63- Urteil vom 14.01.2003

Die Bank, die als Anlageberaterin auftritt, trifft nach der st. Rspr. des BGH die Pflicht zu einer umfassenden, wahrheitsgemäßen, sorgfältigen und vollständigen Information über alle Tatsachen und Umstände, die für die jeweilige Anlageentscheidung des Kunden Bedeutung haben können. Grundsätzlich hat der Anleger/Erwerber die Verletzung einer Aufklärungs- und Hinweispflicht darzulegen und zu beweisen.

OLG Stuttgart - 6 U 57/02 - Urteil vom 30.09.2002

Grundsätzlich ist eine Bank nicht verpflichtet, einen Darlehensnehmer über das Risiko der von ihm beabsichtigten Verwendung des Kredits aufzuklären. Über die besonderen Risiken einer Kombination von Darlehen und Lebensversicherung ist jedenfalls dann nicht aufzuklären, wenn der Kunde mit diesem Wunsch an die kreditgewährende Bank herantritt.

OLG Hamm - 31 U 25/96 - Urteil vom 11.11.1996

Die darlehensgewährende Bank hat über die verschiedenen Arten der Darlehensgewährung aufzuklären

OLG Dresden - 8 U 2694/00 - Urteil vom 06.06.2001

Die eine Immobilien-Kapitalanlage finanzierende Bank ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob der Darlehensnehmer aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Lage ist, die Tilgungs- und Verzinsungsansprüche zu erfüllen. Ebenso wenig muss die Bank über Vor- und Nachteile eines Festkredites mit Tilgungersatz durch Lebensversicherung im Vergleich zu einem Annuitätendarlehen aufklären, wenn die gewählte Darlehensart Bestandteil des Steuersparmodells ist, das dem Erwerb der Immobilie zugrunde liegt. Eine diesbezügliche Beratung fällt in den Pflichtenkreis des Anlagevermittlers.

Maßnahmen

Die entstandene Deckungslücke ist zunächst zu schließen. Hierzu sollten sich die Darlehensnehmer neutraler und sachkundiger Hilfe bedienen. Verschiedene Möglichkeiten kommen in Betracht:

- Sondertilgungen auf das Darlehen
- Kündigung der Lebensversicherung und Sondertilgung mit dem Rückkaufswert (hierbei ist eine Beratung dringend zu empfehlen)
- Schadensersatzforderungen gegen Bank und/oder Vermittler

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Weber & Partner

Rechtsanwälte und Steuerberater GbR

Bergheimer Str. 95

69115 Heidelberg

Tel.: 06221 6071 0

Fax: 06221 6071 60

mail@weberundpartner.de

www.weberundpartner.de